



# BLICKPUNKT BAU



## BEILAGEN:

- Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2014 (Bayern)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Barrieren reduzieren
- Solaranlagen gut gestalten

# 2

# 4

# 2014

PRÄVENTIONSANREIZ-  
PROGRAMM 2014  
DER BG BAU

S. 4

NEUE ANZEIGE- UND  
ERLAUBNISPFlichten  
BEI DER BEFÖRDERUNG  
VON BAUABFÄLLEN

S. 6

GESETZLICHE  
NEUREGELUNGEN  
IM ARBEITS- UND  
SOZIALRECHT ZUM  
JAHRESBEGINN 2014

S. 10

WETTBEWERB:  
„BAUUNTERNEHMEN  
DES JAHRES 2014“

S. 16



#### Informationsdienst für

#### das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

#### Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31  
80336 München,  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

#### Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31  
80336 München

#### Anzeigen:

Andreas Büschler  
Bavariaring 31  
80336 München

#### Realisation:

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24  
10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

#### Satzerstellung:

Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3  
86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

#### Druck:

Druck + Verlag  
Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22  
93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.de](http://www.verlag-voegel.de)

#### Erscheinungsweise:

11 x im Jahr  
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

#### Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir alle haben es schon lange vermutet, seit 18. Dezember vergangenen Jahres haben wir es schwarz auf weiß – der Wechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zum Jahresbeginn 2013 hat zu kräftigen Mehreinnahmen der Rundfunkanstalten von mehr als 1 Mrd. € geführt. Dies ergibt sich aus einem Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Der Bericht ist Grundlage für die Überprüfung des neuen Beitragsmodells, zu der sich die Länder vor zwei Jahren mit dem neuen Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet haben. Diese Überprüfung soll nunmehr dem Vernehmen nach im März endlich beginnen.

Eine von uns in den vergangenen Wochen im Vorfeld dieser Überprüfung durchgeführte Umfrage, an der sich erfreulich viele unserer Mitgliedsbetriebe beteiligt haben, belegt, dass sich die Belastung des Baugewerbes durch die Umstellung fast verdoppelt hat (siehe hierzu auch S. 24 in diesem Heft). Ähnlich hohe Belastungen haben auch andere Branchen ermittelt, insbesondere diejenigen mit einem großen betrieblichen Fahrzeugbestand oder starker Filialisierung. Da schon bei Abschluss des Staatsvertrages erreicht werden konnte, dass Baustellen nicht als Betriebsstätten gelten und Baumaschinen nicht rundfunkgebührenpflichtig sind, dürfte die Ursache für die Mehrbelastung der Betriebe des Baugewerbes hauptsächlich in der Kfz-Regelung liegen. Unsere Hauptforderung ist daher die Herausnahme betrieblich genutzter Kraftfahrzeuge aus der Beitragspflicht. Entsprechend dem Grundsatz des neuen Rundfunkbeitragsrechts, Beiträge unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu erheben, muss zukünftig auch für Unternehmen gelten, dass mit dem Grundbeitrag die gesamte Rundfunknutzung – auch im Kfz – abgegolten ist.

Hierzu gilt es aber zunächst – im Schulterschluss mit den branchenübergreifenden Wirtschaftsverbänden wie der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) und dem Bayerischen Handwerkstag (BHT) – die Politik davon abzuhalten, der Versuchung zu widerstehen, die Mehreinnahmen zu einer allgemeinen Gebührensenkung oder dazu, die öffentlich-rechtlichen Programme vollständig werbefrei zu gestalten, zu nutzen. Wie das Ergebnis unserer Umfrage eindeutig belegt, ist gerade die Wirtschaft entgegen der ursprünglichen Versprechen der Politik durch die Umstellung in erheblichem Maße mehr belastet worden. Die Länder müssen jetzt Wort halten und diese Belastung der Wirtschaft rückgängig machen.

Mittelfristig wird man – um weiteren Begehrlichkeiten der Rundfunkanstalten zuvor zu kommen – nicht umhinkommen, kritisch zu hinterfragen, ob das heute sehr breite Angebot der Öffentlich-Rechtlichen nicht zumindest ein Stück weit in Richtung des Grundversorgungs- bzw. gesetzlich definierten Programmauftrags zurecht gestutzt werden kann.

Ihr  
Andreas Demharter



# INHALTSVERZEICHNIS

**AKTUELLES**

- 4 ..... Präventionsanreizprogramm 2014 der BG BAU

**RECHT**

- 5 ..... Senkung des Basiszinssatzes auf – 0,63 %
- 5 ..... Neue Anzeige- und Erlaubnispflichten bei der Beförderung von Bauabfällen
- 7 ..... BauFordSiG:  
Wer nur Teilleistungen erbringt, ist kein Baugeldempfänger!

**STEUERN**

- 8 ..... Lohnsteuer – Sachbezugswerte von unentgeltlich oder verbilligt abgegebenen Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2014
- 8 ..... Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung einer Photovoltaikanlage
- 8 ..... Entlassungsentschädigungen

**TARIF- UND SOZIALPOLITIK**

- 9 ..... Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
- 10 ... Gesetzliche Neuregelungen im Arbeits- und Sozialrecht zum Jahresbeginn 2014

**WIRTSCHAFT**

- 11 ... Neuberechnung der lohngelunden Kosten für Bayern zum 01.01.2014
- 12 ... Rückstellung Urlaub 2013
- 14 ... Bausaison geht zu Ende
- 14 ... Baurechenzentrum Nürnberg (BRZ):  
Neue Seminare zum Baulohn

**TECHNIK**

- 15 ... Dokumentationspflicht der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben
- 16 ... Wettbewerb:  
„Bauunternehmen des Jahres 2014“

- 17 ... Gefahrgutrecht – Sondervorschrift 363 nach ADR 2013  
Kennzeichnungspflicht bei Beförderung von Arbeitsmaschinen
- 18 ... Ende der Parallelgeltung für nationale DIN-Normen und EUROCODES

**BERUFSBILDUNG**

- 19 ... Ausbildungsvergütungen: Lehrlinge im Bauhauptgewerbe verdienen am meisten

**FACHGRUPPEN**

- 20... Energieeffizienz-Expertenliste für KfW
- 21 ... Neues ZDB-Merkblatt „Nachweis der Eignung von Betonwerkstein nach DIN 18516-5“
- 21 ... Bayerischer Fliesenlegertag 2014

**PERSÖNLICHES**

- 22... Geschäftsführerwechsel in der Bayerischen BauAkademie

**NACHRICHTEN**

- 24... GEZ-Reform – Erhebliche Mehreinnahmen auf Kosten des bayerischen Baugewerbes

**TERMINE**

- 25... Verbandstag 2014 des LBB und des VBB
- 26... Einladung zum Tag des Bayerischen Baugewerbes 2014

**WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG**

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr



## Präventionsanreizprogramm 2014 der BG BAU

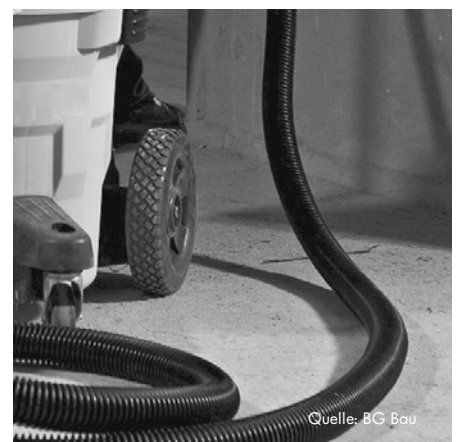
Die BG BAU unterstützt auch 2014 ihre Mitgliedsunternehmen mit finanziellen Zuschüssen für Präventionsmaßnahmen. Der Katalog der geförderten Maßnahmen und Arbeitsmittel kann auf der Homepage der BG BAU ([www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)) abgerufen werden.

Seit 2010 unterstützt die BG BAU ihre Mitgliedsunternehmen mit finanziellen Zuschüssen für ausgewählte Maßnahmen zur Prävention. Im Jahr 2013 wurde das Präventionsanreizsystem deutlich erweitert. Allerdings waren die für das Jahr 2013 zur Verfügung gestellten Mittel bereits im Sommer vollständig ausgeschöpft (siehe hierzu BLICKPUNKT BAU 07-08/2013, S. 6).

Vorstand und Vertreterversammlung der BG BAU haben nunmehr für das Jahr 2014 erneut Fördermittel zur Verfügung

gestellt. Auf der Homepage der BG BAU ([www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)) ist unter dem Stichwort „Aktion Präventionsanreize 2014“ näheres zu den Fördersummen, ein Katalog der geförderten Maßnahmen sowie der Stand der verfügbaren Fördermittel abrufbar.

Die geförderten Präventionsmaßnahmen entsprechen im Wesentlichen denen des Jahres 2013, wobei einige Ergänzungen und Änderungen vorgenommen wurden.



Quelle: BG Bau





## Senkung des Basiszinssatzes auf – 0,63 %

Mit Wirkung vom 01.01.2014 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz gesenkt auf – 0,63 %.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 01. Januar 2014 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,37 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 7,37 % (= 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge auf Basis der VOB 2012, 2009, 2006 und 2002.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) (LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht).

## Neue Anzeige- und Erlaubnispflichten bei der Beförderung von Bauabfällen

Ab 01.06.2014 tritt eine am 10.12.2013 verkündete neue Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) in Kraft. Sie regelt zusammen mit den §§ 53 und 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Pflichten der Beförderer von (Bau-)Abfällen. Seit 01.06.2013 besteht außerdem eine erweiterte A-Schildpflicht für Abfalltransporte.

Wichtige Neuregelungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Bauabfällen sind:

- Es besteht eine **Anzeigespflicht für die Beförderung nicht gefährlicher Bauabfälle**. Dabei wird nicht unterschieden zwischen der Beförderung zur Beseitigung (Deponierung) oder zur Verwertung (Recycling, Verfüllung, energetische Verwertung). Es muss eine einmalige Anzeige an das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt vorgenommen werden.
- **Ausnahme: Kleinmengenregelung:** Handwerksbetriebe, die weniger als 20 t nicht gefährliche Abfälle oder weniger als 2 t gefährliche Abfälle im Jahr transportieren, sind von der Anzeigepflicht befreit (§ 7 Abs. 9 AbfAEV).
- **Übergangsfrist: Beförderung eigener Bauabfälle bis 01.06.2014:** Die Beförderung von auf der Baustelle anfallenden eigenen Bauabfällen ist bis 01.06.2014 anzeigefrei möglich. Ab 01.06.2014 entfällt diese Privilegierung ersatzlos. Dann muss jeder Transporteur von nicht gefährlichen Bauabfällen dies dem zuständigen Landratsamt bzw. der Kreisverwaltungsbehörde anzeigen, es sei denn, er transportiert weniger als 20 t nicht gefährlicher Abfälle pro Jahr.
- Es besteht eine **Erlaubnispflicht für die Beförderung gefährlicher Bauabfälle**. Dabei wird nicht mehr unterschieden zwischen der Beförderung zur Beseitigung oder zur Verwertung. Die bisherige Transportgenehmigung entfällt. Es muss ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Abfälle an das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt vorgenommen werden.
- **Ausnahme: Bauunternehmen, die gefährliche Bauabfälle ausschließlich im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (z.B. der Erbringung von Bauleistungen) befördern, sind**

**grundsätzlich von der Erlaubnis-**  
**pflcht befreit.**

- Bei **gewerblichem Transport von gefährlichem Abfall** (also einem Transport für andere Unternehmen) sind im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wie bisher ein Fachkundelehrgang und regelmäßige Fortbildungen nachzuweisen.
- **Kennzeichnungspflichten für Fahrzeuge beim Abfalltransport:** Seit 01.06.2013 besteht eine erweiterte A-Schild-Pflicht für Abfalltransporte. Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit dem sogenannten A-Schild

zu versehen. Diese Kennzeichnungspflicht ist nicht mehr an die Anzeige- oder Erlaubnispflicht für die Beförderung von Abfällen geknüpft.

- **Die A-Schild-Pflicht besteht unabhängig davon, ob gefährliche oder nichtgefährliche Abfälle transportiert werden.** Auch ist es unerheblich, ob die Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung transportiert werden.
- **Ausnahme: Bauunternehmen, die Bauabfälle ausschließlich im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, müssen ihre Fahrzeuge nicht mit dem A-Schild kennzeichnen.** Der Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht mit einem A-Schild ist bußgeldpflichtig.

Ausführliche Informationen zu Pflichten von Beförderern von Bauabfällen finden Sie auf den Internetseiten des LBB unter [www.lbb-bayern.de/](http://www.lbb-bayern.de/) Mitgliederbereich/ Bau- und Vergaberecht.

Für Fragen steht Ihnen Herr Holger Seit unter [seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de) zur Verfügung.



Quelle: fotolia

## BauFordSiG: Wer nur Teilleistungen erbringt, ist kein Baugeldempfänger!

Das LG Limburg engt den Anwendungsbereich des BauFordSiG weiter ein. Anders als ein Generalunternehmer oder Bauträger erlangt ein Hauptunternehmer, der nur Teilbereiche eines Bauvorhabens verrichtet, keine Treuhänderstellung, die ihn zum Baugeldempfänger i. S. d. BauFordSiG macht.

### Der Fall:

Die X-GmbH war mit beratungs- und planungsbegleitenden Leistungen für bestimmte technische Anlagengruppen bei einem größeren Hotelbauvorhaben beauftragt. Einen Teil dieser Leistungen erbrachte die X-GmbH selbst, mit dem Rest beauftragte sie auf Grundlage eines Subingenieurvertrages den Kläger.

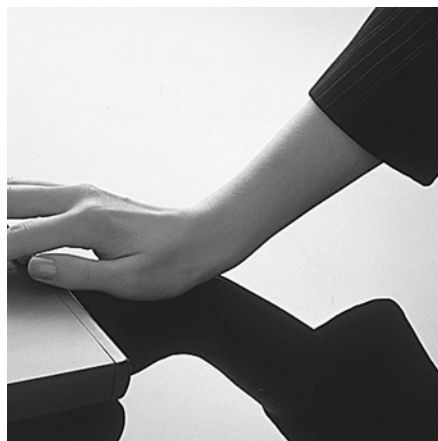
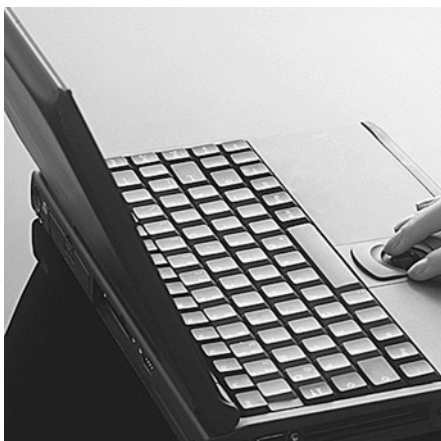
Als über das Vermögen der X-GmbH später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, hatte die X-GmbH zwar von ihrem Auftraggeber erhebliche Zahlungen erhalten, aber nur einen Bruchteil der offenen Forderungen des Klägers beglichen. Der Kläger forderte vom ehemaligen Geschäftsführer der X-GmbH Schadensersatz für die ausgefallenen Forderungen wegen zweckwidriger Verwendung von Baugeld.

### Die Entscheidung:

Das LG Limburg hat die Klage mit seinem Urteil vom 12.08.2013 abgewiesen. In der Begründung führte das Landgericht aus, dass die X-GmbH keine Baugeldempfängerin i. S. d. BauFordSiG sei. Baugeldempfänger könne nur sein, wer als Vergütung – wie ein Treuhänder – Beträge erhält, die bei wirtschaftlicher Betrachtung den von ihm beauftragten Nachunternehmern zustünden.

An dieser Treuhändereigenschaft fehle es regelmäßig demjenigen, der nur mit einem Teilgewerk beauftragt sei und Nachunternehmer einschalte. Die X-GmbH als Beraterin in einem Teilbereich habe keine Stellung wie ein umfassend beauftragter Generalunternehmer inne gehabt und könne deswegen keine Baugeldempfängerin i. S. d. BauFordSiG sein.

**Anmerkung:** Das LG Limburg nimmt in seiner Urteilsbegründung Bezug auf einen seit der Einführung des BauFordSiG geführten Meinungsstreit. Nach seiner Auffassung soll jede Zahlung eines in der Vertragskette vorgelagerten Auftraggebers an seinen Auftragnehmer als Baugeld anzusehen sein. Nach der anderen Auffassung, die sich an die BGH-Rechtsprechung zum Baugeldbegriff des Gesetzes zur Sicherung von Bauforderungen (GSB) anlehnt, kommt nur als Baugeldempfänger in Betracht, wer wie ein Treuhänder fungiert. Dieser vom LG Limburg vertretenen Auffassung neigte auch das OLG München in seiner Urteilsbegründung vom 13.11.2012 zu (besprochen in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 9/2013, S. 7). Eine Entscheidung des BGH zum Begriff des Baugeldempfängers nach BauFordSiG steht noch aus.



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



## Lohnsteuer – Sachbezugswerte von unentgeltlich oder verbilligt abgegebenen Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2014

Das Bundesministerium für Finanzen hat zur lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten an Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2014 neue Richtwerte festgesetzt.

Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2014 gewährt werden:

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 3,00 Euro, |
| b) für ein Frühstück               | 1,63 Euro. |

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden (z. B. in einer Kantine).

**Hinweis:** Ab 2014 gilt der Sachbezugswert gem. § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 Euro nicht übersteigt.

## Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung einer Photovoltaikanlage

Nach einem neuen Umsatzsteuer-Anwendungsschreiben sind Werklieferungen von Photovoltaikanlagen, die auf oder an einem Gebäude oder Bauwerk installiert werden, stets eine Bauleistung.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in Abschnitt 13 b. 2 Abs. 5 Nr. 10 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 mit Schreiben vom 09.12.2014 folgende neue Nummer 11 angefügt: „11. Werklieferungen von Photovoltaikanlagen, die auf oder an einem Gebäude

oder Bauwerk installiert werden (z. B. dachintegrierte Anlagen, Auf-Dach-Anlagen oder Fassadenmontagen).“

Damit tritt eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft ein: Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer.

## Entlassungsentschädigungen

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 1. November 2013 das bisherige Schreiben zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Entlassungsentschädigungen (§ 34 EStG) vom 24. Mai 2004 neu überarbeitet und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Neben einigen neuen erläuternden Beispielen finden sich keine weitreichenden Änderungen.

Das BMF-Schreiben vom 1. November 2013 kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter [hauer@lbb-bayern.de](mailto:hauer@lbb-bayern.de) angefordert werden.





## Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

Seit 1. Januar 2014 können Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit auch elektronisch eingereicht werden.

Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III auszustellen. Mit Änderung dieser Vorschrift durch das „Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen“ (BUK-NOG) haben Arbeitgeber die Arbeitsbescheinigungen nunmehr nur noch auf Verlangen der Arbeitnehmer oder der Bundesagentur für Arbeit auszustellen. Die Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung kann die Bundesagentur auch verlangen, um ihren eigenen Bescheinigungs- und Meldepflichten nach internationalem Recht nachzukommen (§ 312 a SGB III). Daneben besteht nach § 313 SGB III die Verpflichtung, einem Beschäftigten eine Nebeneinkommensbescheinigung auszustellen, wenn diese Person Bezieher einer laufenden Geldleistung (z. B. von Arbeitslosengeld) ist.

Bisher konnten Arbeitgeber die von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Antragsformulare in Papierform

nutzen. § 313 a SGB III, der am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit jedoch zukünftig, die Arbeitsbescheinigungen sowie die Nebeneinkommensbescheinigungen auch elektronisch anzunehmen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung einer Arbeits- oder Nebeneinkommensbescheinigung soll zu einer Verringerung des Bürokratieaufwandes für die Wirtschaft führen.

Die Bundesagentur für Arbeit räumt Arbeitgebern nunmehr seit 1. Januar 2014 die Möglichkeit ein, die Daten für Bescheinigungen nach §§ 312, 312 a und 313 SGB III auch in elektronischer Form bei der Agentur für Arbeit einzureichen. Die Nutzung des elektronischen Meldeweges ist jedoch freiwillig.

Weitere Informationen finden Sie im Internet [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Sozialrecht).



Quelle: fotolia

## Gesetzliche Neuregelungen im Arbeits- und Sozialrecht zum Jahresbeginn 2014

Nachstehender Artikel informiert über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen, die zum 1. Januar 2014 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wirksam geworden sind.

### **Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld**

Durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“ kann die Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld für Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 2014 entstehen, bis zu 12 Monate betragen. Ohne den Erlass der Verordnung wäre die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ab Januar 2014 auf die gesetzlich vorgesehene Dauer von sechs Monaten zurückgefallen.

### **Neuer eService BEA**

Ab 1. Januar 2014 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen für die Berechnung von Arbeitslosengeld alternativ zur Ausstellung in Papierform auch elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Die Nutzung des elektronischen Verfahrens setzt voraus, dass der Arbeitnehmer darüber informiert ist und der elektronischen Übersendung nicht widerspricht.

### **Auslaufen der Übergangsbestimmungen für Bulgarien und Rumänien**

Zum 31. Dezember 2013 sind die Übergangsfristen zur Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit ausgelaufen. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2014 Staatsangehörige aus Bulgarien bzw. Rumänien in deutschen Betrieben beschäftigt bzw. uneingeschränkt zur Arbeitsleistung nach Deutschland entsandt werden können.

Kroatische Staatsangehörige werden hingegen weiterhin von Übergangsbestimmungen erfasst. Für diesen Personenkreis gelten diese Beschränkungen vorerst für die erste Phase (1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015) der insgesamt siebenjährigen Übergangsfrist.

### **Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung soll ab dem 1. Januar 2014 unverändert 18,9% betragen.

### **Künstlersozialversicherung**

Mit Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Der Abgabesatz steigt im Jahr 2014 von 4,1% auf 5,2%.

Die Übersicht des BMAS finden Sie im Internet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht).



Quelle: fotolia



## Neuberechnung der lohngelundenen Kosten für Bayern zum 01.01.2014

Ab 1. Januar 2014 betragen die lohngelundenen Kosten in Bayern 80,8 % (Vorjahr 79 %).

Die lohngelundenen Kosten beinhalten bezahlte Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Feiertage etc.), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ZVK-Beiträge und Berufsgenossenschaft sowie das tarifliche 13. Monatseinkommen.

Der Anstieg ist zurückzuführen auf die seit Anfang 2013 geltende Mindesturlaubsvergütung, zu deren Berechnung auch Ausfalltage ohne Lohnanspruch berücksichtigt werden, nämlich

- Krankheitstage ohne Lohnfortzahlung sowie
- Arbeitsausfall aufgrund von Saison-Kurzarbeit im Schlechtwetterzeitraum (ab der 91. Ausfallstunde).

Darüber hinaus wurde der SOKA-Beitrag von 19,8% auf 20,4% in den alten Bundesländern erhöht.

0,2% des Anstiegs gehen allein auf eine Veränderung der zugrundeliegenden Annahmen zurück: Statt 10 Ausfalltagen im Schlechtwetterzeitraum wurde in der aktuellen Berechnung mit 12 Ausfalltagen gerechnet, weil nur so ausreichend viele Ausfallstunden (96 Ausfallstunden mit Saison-KUG) zusammenkommen, um die Auswirkungen der Neuregelung im Berechnungsschema zeigen zu können.

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngelundenen Kosten ab dem 1. Januar 2014 (Bayern) ist diesem Heft beigefügt.



Quelle: fotolia

## Rückstellung Urlaub 2013

### Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2013

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche zu ermitteln. Bei der Bestimmung der Höhe sind Beträge für:

- A. Angestellte Arbeitnehmer
- B. Gewerbliche Arbeitnehmer
- C. Arbeitszeitguthaben

zu berücksichtigen.

#### A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch ausstehenden Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist nach HGB auf der Passivseite der Bilanz eine Rückstellung auszuweisen. Diese Rückstellung setzt sich zusammen aus

- a) dem Urlaubsentgelt
- b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld
- c) dem Arbeitgeberanteil am Sozialaufwand auf a) und b).

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn des Urlaubs (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere). Für die Urlaubsrückstellung nach HGB ist das Jahresgesamtbrutto des abgelaufenen Jahres der Ausgangspunkt.

Darüber hinaus sind geplante Lohn- und Gehaltserhöhungen, die bei der Inanspruchnahme des Urlaubs im Folgejahr zum Tragen kommen, zu berücksichtigen. Tariflich bedingte Lohnerhöhungen, auch erfahrungsgemäß erwartete aus bevorstehenden Tarifabschlüssen, können pauschal (über den erwarteten Prozentsatz, z. B. + 2,5%) für alle Betroffenen aufgeschlagen werden. Bitte beachten Sie, dass dies nur für die Urlaubsrückstellung nach HGB gilt: Bei der Urlaubsrückstellung nach Steuerrecht sind Lohn- oder Gehaltserhöhungen nicht miteinzubeziehen. Ein weiterer Unterschied in der Berech-

nung ergibt sich bei der Zahl der jährlich anzusetzenden Arbeitstage. Im Ergebnis ist die Urlaubsrückstellung nach HGB im Normalfall höher als die nach Steuerrecht zulässige Rückstellung. Fragen Sie zu den Details der Berechnung bitte Ihren Steuerberater.

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksichtigen, wenn es nicht unterjährig bereits gezahlt wurde (§ 10 (6.5.) RTV für Angestellte und Poliere).

In die Rückstellungen des Sozialaufwandes sind auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2013** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden, das (gemäß HGB) die aktuellen in 2014 geltenden Beitragssätze berücksichtigt:

SOZIALAUFWAND ANGESTELLTE	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
<b>I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung</b>		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,30	7,30
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,025	1,025
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,45	9,45
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
<b>II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 0,44)</b>	0,695	0,695
<b>III. Insolvenzgeldumlage</b>	0,15	0,15
<b>Gesamter Sozialaufwand</b>	<b>20,32</b>	<b>20,32</b>

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 20,32% auf die rückständigen Urlaubsvergütungen zu bilden.

Die Beitragsaufwendungen zur Berufsgenossenschaft belaufen sich nur bei Angestellten **ohne** jegliche Baustellenbesuche auf 0,695% (Gefahrenklasse 0,44). Für Angestellte **mit** Baustellenbesuchen wird die Belastung nach dem Tarif für den

Hochbau fällig (Gefahrenklasse 15,12). Der Beitrag beträgt dann für Angestellte mit Baustellenbesuchen – wie für gewerbliche Arbeitnehmer – 7,42%.

Die neuen Vorschuss-Beitragsfüße der Berufsgenossenschaft werden erst im Frühjahr bekannt gegeben. Daher wurde hier mit den Beitragssätzen (Gefahrenklasse x Beitragsfuß) der BG aus 2013 gerechnet.

Zur Beachtung:

Bei der Bemessung der rückständigen Urlaubsvergütung ist zu prüfen, ob Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

#### B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für die Urlaubsvergütung der Arbeitnehmer (Urlaubsentgelt zzgl. zusätzliches Urlaubsgeld) auf der Basis der Lohnabrechnung monat-



liche Beiträge an die ULAK/ZVK. Wenn der Urlaub dann tatsächlich anfällt, zahlt die ULAK/ZVK aus diesen Beiträgen die Urlaubsvergütung für die Arbeitnehmer. Für am Bilanzstichtag rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber daher keinen Anspruch auf Urlaubsvergütung abgrenzen. Der Aufwand ist durch die Monatsbeiträge an die ULAK/ZVK unterjährig bereits angefallen.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsvergütungen werden jedoch erst bei Inanspruchnahme des rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist im abgelaufenen Geschäftsjahr dieser Aufwand zu passivieren.

Da die Urlaubsvergütungen zum Brutto-lohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

– den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer,  
– die Beiträge zur Berufsgenossenschaft,  
– die Winterbeschäftigungsumlage bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2013** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

SOZIALAUFWAND GWERBLICHE ARBEITNEHMER	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
<b>I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung</b>		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt) U2-Umlage	7,30 0,20	7,30 0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,025	1,025
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,45	9,45
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
<b>II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 15,12)</b>	7,42	7,42
<b>III. Insolvenzgeldumlage</b>	0,15	0,15
<b>IV. Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes</b>	20,40	17,20
<b>V. Winterbeschäftigungsumlage</b>	1,20	1,20
<b>Gesamter Sozialaufwand</b>	<b>48,64</b>	<b>45,44</b>

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 48,64% (NBL 45,44%) der rückständigen Urlaubsvergütung zu bilden.

### C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergütungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Bilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Ent-

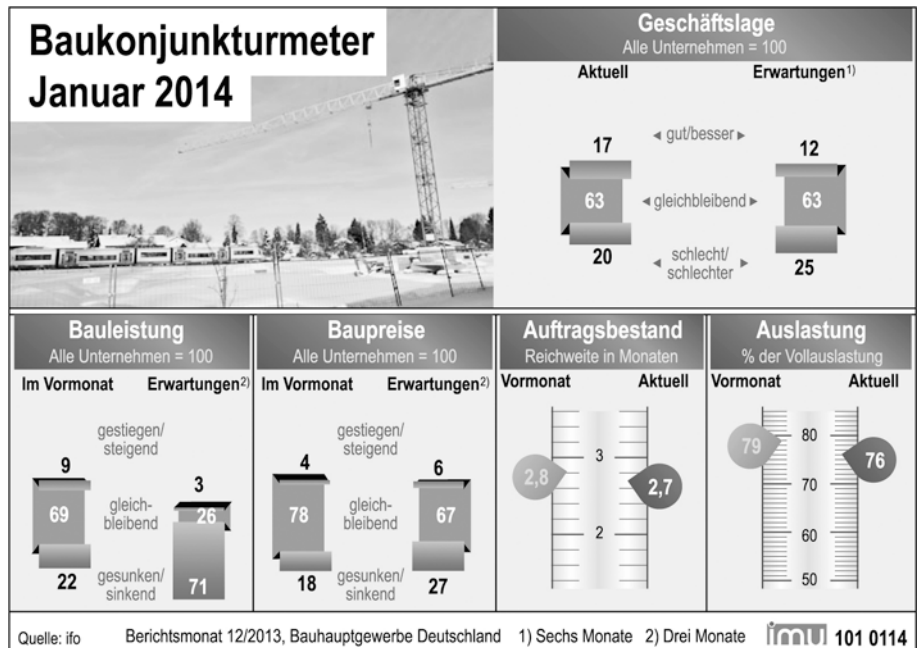
geltansprüchen der Arbeitnehmer (inkl. erwarteter Lohnerhöhungen) und dem darauf zu beziehenden Sozialaufwand. Dieser ist nach den obigen Schemata zu bestimmen.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3 (1.4)) in einigen EDV-Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird. In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand in die Rückstellungen einzubeziehen. ■

## Bausaison geht zu Ende

Die sich verschlechternden Witterungsbedingungen am Jahresende führen zu nachlassenden Aktivitäten auf den Baustellen des Bauhauptgewerbes.

Wie die ifo-Konjunkturumfrage im Dezember ergab, hat die Bauleistung und Kapazitätsauslastung der Betriebe abgenommen, ein Trend, der meist bis März anhält, wenn mit dem Frühling die neue Bausaison beginnt.



## Baurechenzentrum Nürnberg (BRZ): Neue Seminare zum Baulohn

Der Baulohn ist und bleibt eine der schwierigsten Entgeltabrechnungen überhaupt. Die Sozialkassen des Baugewerbes, Flexibilisierung mit Arbeitszeitausgleich, Führen von Ansparkonten, Saison-Kurzarbeitergeld und Besonderheiten der Sozialversicherung sind nur einige von vielen Stolpersteinen. Das BRZ bietet deshalb wieder Seminare zum Baulohn an.

Im bewährten Fachseminar „Baulohn Kompakt“ werden Sie zielgerichtet über sämtliche Neuerungen, die für das Jahr 2014 berücksichtigt werden müssen informiert. Aus den Bereichen Gesetzgebung, Sozialversicherung, Steuerrecht und Tarifvertrag wurden alle für Ihren Baubetrieb wichtigen Informationen gebündelt. So erhalten Sie in kurzer Zeit einen kompletten Überblick über Neues und vertiefen gleichzeitig Ihr vorhandenes Wissen.

Im Fachseminar „Grundlagen der Baulohnabrechnung“ erlernen Neu- und Wiedereinsteiger wichtige Basiskennt-

nisse so wie tarifliche und gesetzliche Besonderheiten in der Baulohnabrechnung.

Im Mittelpunkt aller Seminarveranstaltungen steht die praktische Umsetzung im Baubetrieb. Dem Erfahrungsaustausch mit Referenten und Branchenkollegen kommt dabei ebenso große Bedeutung zu, wie der Beantwortung Ihrer Fragen.

Mit Fachwissen und langjähriger Erfahrung in der Baulohnabrechnung erhalten die Teilnehmer Unterstützung und Hilfe, selbst knifflige Problemstellungen zu lösen.

### Hinweis:

Weitere Informationen (Kursdauer, Kosten, Tagungsort etc.) sowie die Anmeldung finden Sie unter:  
<http://www.brz.eu/de/wissenstransfer/schulungen-seminare/kaufmaennisch/fachseminar-baulohn-grundlagen/>



## Dokumentationspflicht der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben

**Auch Betriebe mit bis zu 10 Arbeitnehmern müssen Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz schriftlich dokumentieren.**

Jeder Arbeitgeber ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, die Gefährdungen, die für die Arbeitnehmer mit ihrer Arbeit verbunden sind, zu ermitteln (sog. Gefährdungsbeurteilung) und zu entscheiden, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Nach § 6 ArbSchG muss der Arbeitgeber das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung und die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes schriftlich dokumentieren. Von dieser gesetzlichen Dokumentationspflicht waren bisher Kleinbetriebe bis zu 10 Arbeitnehmern ausgenommen. Durch das Bundesunfallkassen-Neuorganisationsgesetz, das am 25. Oktober 2013 in Kraft getreten ist, ist die sog. Kleinbetriebsklausel nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ArbSchG gestrichen worden.

Vor der gesetzlichen Neuregelung wurde den Betrieben mit bis zu 10 Arbeitnehmern, die in den Zuständigkeitsbereich der BG BAU fallen, eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung lediglich „empfohlen“. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang stets darauf hingewiesen, dass im Falle eines Unfalls auch Kleinbetriebe belegen müssten, dass vor dem Unfall eine Gefährdungsbeurteilung erfolgt sei. Ein solcher Nachweis könne in der Regel nur gelingen, wenn eine schriftliche Dokumentation vorgelegt werden kann.

In den BG-Vorschriften zur Prävention sowie den diesbezüglichen Erläuterungen (BG-Regel BGR A 1) heißt es dazu u. a.:

*„Die Erfüllung der Dokumentationspflicht ist nicht nur ein formaler Vorgang. Sie dient auch der Rechtssicherheit des Unternehmers bzw. der verantwortlichen Personen. Im Schadensfall kann anhand der Dokumentation nachgewiesen werden, dass man den Arbeitsschutzpflichten,*

*insbesondere der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, nachgekommen ist. Die Dokumentation kann als Hilfe zur Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen herangezogen werden. Außerdem ist die Dokumentation eine hilfreiche Grundlage für die Unterweisung/Unterweisung gegenüber den Beschäftigten.“*

Zu den Anforderungen an die Dokumentation für Kleinbetriebe wird in der o. g. BG-Regel folgendes ausgeführt:

*„Die Anforderungen an eine Dokumentation für Unternehmen mit zehn oder weniger Beschäftigten sind im Regelfall erfüllt, wenn der Unternehmer*

- *zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die die zuständige Berufsgenossenschaft oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt,*
- *an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen oder*
- *an einem alternativen Betreuungsmodell seiner zuständigen Berufsgenossenschaft teilnimmt und die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.*

*Für die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung, der festgelegten Maßnahmen und deren Überprüfung ist keine einheitliche Form vorgeschrieben. Zur Unterstützung halten die Berufsgenossenschaften Handlungshilfen zur Durchführung der Dokumentation für den Unternehmer bereit.“* ■

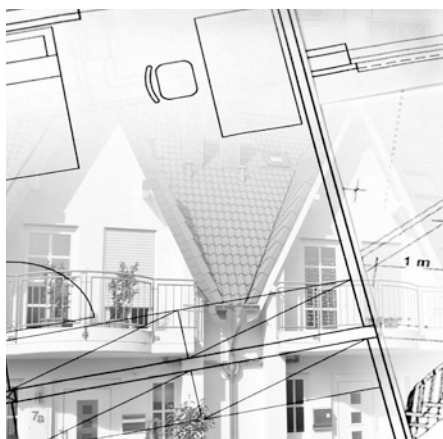
## Wettbewerb: „Bauunternehmen des Jahres 2014“

Zum zweiten Mal veranstalten der Lehrstuhl für Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung der TU München und das Fachmagazin tHIS diesen Wettbewerb für die mittelständische Bauwirtschaft. 2013 wurden die Innungsmitglieder Baierl & Demmelhuber Innenausbau GmbH und K. Baumann Baugesellschaft mbH mit einem Preis ausgezeichnet.

Unternehmen mit einer Betriebsgröße ab 25 Mitarbeitern erhalten hier die Möglichkeit, in einem unabhängigen Benchmark-Verfahren ihre Wettbewerbsstärke messen zu lassen. Jedes Unternehmen hat einen unmittelbaren Nutzen bei einer Teilnahme: Sie bekommen eine detaillierte Auswertung, die Ihnen Aufschluss über die Position Ihres Unternehmens auch im Vergleich zu anderen Unternehmen er-

möglicht. Das Bewertungsmodell des Wettbewerbs basiert auf einer weitgehend quantitativen Bewertung in einzelnen Kategorien. Es wird ein Gesamtsieger prämiert. Zudem werden einzelne Sonderpreise in besonders ausgewiesenen Teildisziplinen vergeben. Es ist möglich, dass auch Unternehmensbereiche mit Sitz im Ausland an diesem Wettbewerb teilnehmen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Informationen  
zum Wettbewerb  
finden Sie unter  
[www.bauunternehmen-des-jahres.de](http://www.bauunternehmen-des-jahres.de)



Quelle: fotolia



## Gefahrgutrecht – Sondervorschrift 363 nach ADR 2013 Kennzeichnungspflicht bei Beförderung von Arbeitsmaschinen

Eine neue Sondervorschrift 363 nach ADR 2013 regelt, wie die Bezeichnung und die Dokumentation bei Arbeitsmaschinen ohne Straßenzulassung, wie z. B. Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen usw. erfolgen sollen.

In BLICKPUNKT BAU 4/2013, Seite 28 und 6/2013, Seite 27, hatten wir wiederholt über Änderungen im Gefahrgutrecht bei der Beförderung von Bau- und Arbeitsmaschinen mit Kraftstoffen im eigenen Kraftstofftank informiert. Arbeitsmaschinen ohne Straßenzulassung, wie z. B. Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen usw. unterliegen der Sondervorschrift SV 363, Kapitel 3.3, ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt werden:

- Die eingebauten Tankbehälter entsprechen den Bauvorschriften,
- alle Ventile oder Öffnungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) in den Tanks sind verschlossen (ein notwendiger Druckausgleich muss jedoch stattfinden können),

- die Maschinen oder Geräte sind gegen das unbeabsichtigte Freiwerden gefährlicher Güter geschützt, und
- der tatsächliche Tankinhalt bei Benzin oder benzinhaltigen Kraftstoffen beträgt mehr als einen Liter oder bei Heizöl, Diesel, oder Kerosin mehr als fünf Liter.

Für Transporte mit einem Tankvolumen von 60 – 450 Liter genügt eine Bezeichnung mit dem Gefahrzettel (Muster Nr. 3) an **einer** Außenseite, bei einem Tankvolumen von 450 – 1500 Liter eine Bezeichnung an **allen vier** Außenseiten. In beiden Fällen werden keine zusätzlichen Beförderungspapiere benötigt. Bei Tankvolumen mit mehr als 1500 Liter werden zusätzliche Beförderungspapiere erforderlich.

### Praktischer Hinweis:

Unter [www.lbb-bayern.de/bautechnik](http://www.lbb-bayern.de/bautechnik) haben wir Ihnen unter dem Stichwort „Gefahrgutrecht“ Broschüren der Bayerischen Gewerbeaufsicht, der BG BAU sowie weiterer Organisationen zu den Neuerungen im Gefahrgutrecht übersichtlich zusammengestellt.



Quelle: fotolia

## Ende der Parallelgeltung für nationale DIN-Normen und EUROCODES

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat zum Jahreswechsel 2013/2014 die Liste der als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln veröffentlicht. Die Parallelgeltung der früheren nationalen Normen im bauordnungsrechtlichen Verfahren endete zum Jahreswechsel.

Die Liste der technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Hierzu zählen auch die ab 1. Juli 2012 mit Ausnahme des EC 6, Mauerwerksbauten, und 8, Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben, bauaufsichtlich eingeführten Eurocodes im Bauwesen. Sie sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 S. 1, BayBO zu beachten. Es galten Übergangsregelungen.

### Wichtig für das Jahr 2014

Die Übergangsregelung zur Einführung der Eurocodes (mit Ausnahme des Mauerwerksbaus), wonach bis zum 31.12.2013 noch die jeweiligen Vorgängernormen angewendet werden durften (Parallelgeltung von Eurocodes und DIN-Normen), ist nun abgelaufen. Daher wird voraussichtlich im Jahr 2014 die Fristen-

regelung für die Einführung der Eurocodes (mit Ausnahme des Mauerwerksbaus) von besonderer Bedeutung sein. Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 01. Januar 2014 eingeleitet worden ist, oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind, sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 01. Januar 2014, dürfen auch die technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung – also vom Januar 2013 – angewendet werden.

Das dürfte zur Folge haben, dass zu Jahresbeginn noch viele Bauvorhaben auf der Grundlage der Vorgängernormen, also z. B. der DIN 1045 im Stahlbetonbau, und zum Jahresende die Mehrzahl der Bauvorhaben auf der Grundlage der Eurocodes abgewickelt werden.

**Weitere Informationen:**  
In BLICKPUNKT BAU, S. 4 und 5, Heft 7/8, 2012 informierten wir ausführlich über bauordnungsrechtliche und zivilrechtliche Auswirkungen der Einführung der Eurocodes.

Eine ausgewertete Liste, der technischen Baubestimmungen für Bayern, aus der Änderungen gegenüber 2013 schnell ersichtlich sind, finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/bautechnik](http://www.lbb-bayern.de/bautechnik).



Quelle: fotolia



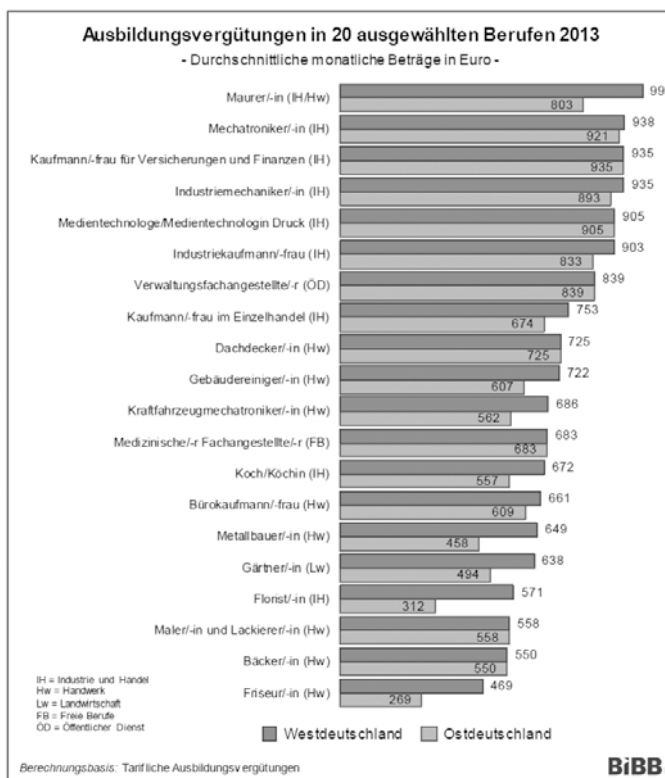
## Ausbildungsvergütungen: Lehrlinge im Bauhauptgewerbe verdienen am meisten

Rund 1.000 Euro bekommen gewerbliche Auszubildende im westdeutschen Bauhauptgewerbe. Das sind die höchsten Ausbildungsvergütungen aller Ausbildungsberufe.

Das ergab die Auswertung der tariflichen Ausbildungsvergütungen für das Jahr 2013, die das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) am 7. Dezember 2014 vorlegte. Der Durchschnitt der Ausbildungsvergütungen lag in Westdeutschland bei 767 Euro, ein Anstieg im Vergleich zu 2012 um 4,1 Prozent.

Ermittelt wurden die durchschnittlichen Vergütungen für 184 Berufe in West- und 152 Berufe in Ostdeutschland. 88 Prozent

der Auszubildenden werden in diesen Berufen ausgebildet. Die Grundlage für die Auswertung bilden dabei jeweils rund 500 Vergütungsvereinbarungen aus den gemessen an den Beschäftigtenzahlen größten Tarifbereichen Deutschlands. Berechnet werden getrennt nach West- und Ostdeutschland Vergütungsdurchschnitte für stärker besetzte Ausbildungsberufe. Im Jahr 2013 waren 184 Berufe im Westen und 152 Berufe im Osten einbezogen. ■





## Energieeffizienz-Expertenliste für KfW

Ab 1. Juni 2014 müssen Sachverständige für die KfW-Programme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ in der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes eingetragen sein. Die KfW hat über die verbindliche Anwendung der Energieeffizienz-Expertenliste im Rahmen von KfW-Förderanträgen ab dem 01.06.2014 informiert.

Gleichzeitig wird die verlängerte Übergangsfrist für die vereinfachte Eintragung bis zum 30.09.2014 bestätigt und mitgeteilt, dass das Unabhängigkeitskriterium bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen entfällt.

### 1. Verbindliche Anwendung der Expertenliste ab 1. Juni 2014

Ursprünglich war geplant, die Energieeffizienz-Expertenliste ab dem 1. Februar 2014 verbindlich einzuführen. Dieser Termin ist auf den 1. Juni 2014 verschoben worden. Die technische Umsetzung erfolgt über die Online-Anwendung, d. h. bei der Kreditvariante mit der „Online-Bestätigung zum Antrag“ und bei der Zuschussvariante mit dem „Online-Antrag“. Für die neuen Bestätigungen und Anträge wird eine Identifikationsnummer erforderlich. Über nähere Einzelheiten wird die KfW rechtzeitig vor Einführung der neuen Anwendung informieren.

### 2. Anpassung der Übergangsfristen zur Eintragung in die Expertenliste

Die Übergangsfrist für die Eintragungsmöglichkeit in die Energieeffizienz-Expertenliste ist bis zum 30.09.2014 verlängert worden. Die vereinfachte Eintragung beinhaltet einen zusätzlichen Nachweis von 16 Unterrichtseinheiten einer Fortbildung aus dem Bereich energiesparendes Bauen und Sanieren. Dies gilt für geprüfte Gebäudeenergieberater im Handwerk nach

dem „alten“ Rahmenlehrplan. Gebäudeenergieberater im Handwerk, die nach dem Rahmenlehrplan 2012 ausgebildet wurden, erfüllen die Anforderungen für die Aufnahme in die Expertenliste ohne zusätzlichen Fortbildungsbedarf.

### 3. Aufhebung der Unabhängigkeitsregelung bei Einzelmaßnahmen

Die im März 2013 eingeführte vorhabenbezogene Unabhängigkeit für die KfW Programme „Energieeffizient Sanieren“ (151/152 und 430) wird für Einzelmaßnahmen nicht weiter verfolgt. Das bedeutet, dass Gebäudeenergieberater (HWK) im Rahmen von Einzelmaßnahmen von den Bauherren als Sachverständige beauftragt werden und die Bauleistungen erbringen können. Voraussetzung hierfür ist die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Für diese Aufhebung der Unabhängigkeitsregelung hat sich das Handwerk in verschiedenen Gesprächen und Schreiben mit dem Bauministerium und der KfW seit dem Frühjahr 2013 eingesetzt. Dabei wurde die Benachteiligung des Handwerks einerseits, aber auch die große Anzahl von Einzelmaßnahmen, die wesentlich zu einer energieeffizienten Modernisierung des Gebäudebestandes beitragen, dargelegt. Dabei geht die KfW bei den in der Energieeffizienz-Expertenliste eingetragenen Sachverständigen von einer ordnungsgemäßen Planung und Durchführung des Sanierungsvorhabens aus! ■

#### Flyer „Solaranlagen gut gestalten“

In Blickpunkt Bau 01/2014 informierten wir auf Seite 25 über einen 16-seitigen Flyer mit Gestaltungstipps für Solaranlagen.

Der Flyer wurde versehentlich nicht beigelegt, die Beilage erfolgt nun mit dieser Ausgabe.



## BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

### Neues ZDB-Merkblatt „Nachweis der Eignung von Betonwerkstein nach DIN 18516-5“

Die Bundesfachgruppe BFTN im ZDB hat im Januar 2014 ein neues Merkblatt „Nachweis der Eignung von Betonwerkstein nach DIN 18516-5“ herausgegeben. Das Merkblatt kann ab sofort bezogen werden.

#### Hintergrund:

Die Einflüsse auf die Festigkeitseigenschaften des Betonwerksteins bei Feuchte- und Temperatureinfluss sind in der DIN 18516-5 im Abschnitt 4.3 allgemein geregelt.

Die Einflüsse sind jedoch von der Zusammensetzung des Betonwerksteins abhängig und können nicht differenziert beurteilt werden. Das Merkblatt „Nachweis der Eignung von Betonwerkstein nach DIN 18516-5“ gibt die Möglichkeit, diese Einflüsse für individuelle Betonrezepturen zu bestimmen.

#### Anwendungsbereich:

Das Merkblatt legt die Prüfungsabläufe für die Beurteilung der Minderung der Festigkeitswerte unter Feuchte- und Temperatureinwirkung fest.

Die ermittelten Werte können entsprechend DIN 18516-5, Abschnitt 4.3 für die Bemessung herangezogen werden.

Die Prüfung kann auch auf einzelne Festigkeitswerte angewendet werden. Wir dürfen noch darauf hinweisen, dass die Norm DIN 18516-5 namentlich auf das ZDB-Merkblatt verweist.

#### Bezug:

Die Bezugsadresse lautet:  
Zentralverband des  
Deutschen Baugewerbes  
Herrn Domscheid  
Kronenstraße 55 – 58  
10117 Berlin  
Telefon 0 30/20 314 - 548  
Telefax 0 30/20 314 - 563.

Das Merkblatt kann auch online bestellt werden unter:  
[www.zdb.de](http://www.zdb.de).

Mitglieder erhalten einen Sonderpreis von Euro 9,50 zzgl. gesetzliche MwSt. (inkl. Porto und Versand) pro gedrucktem Exemplar.

Nichtmitgliedern wird das Merkblatt pro Exemplar zu Euro 19,00 zzgl. gesetzliche MwSt. (inkl. Porto und Versand) angeboten.

Das Merkblatt wird nur in Papierform vertrieben.

## FLIESEN UND NATURSTEIN

# BAYERISCHER FLIESENLEGERTAG

Programm und Anmeldung unter [www.fliesenfachbetriebe.de](http://www.fliesenfachbetriebe.de)



14. und 15. März 2014  
im GHOTEL Würzburg

Fachtagung der  
Landesfachgruppe Fliesen  
und Naturstein im LBB



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



Fotos: AGROB BUCHTAL, Fotolia

## Geschäftsführerwechsel in der Bayerischen BauAkademie

Fast 200 Gäste nahmen an einer Feierstunde in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen teil, bei der am 17. Januar 2014 Herr Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Bux nach 24 Jahren als Leiter verabschiedet und Frau Dipl.-Ing (FH) Gabriela Gottwald in das Amt des Geschäftsführers der Fortbildungseinrichtung des Berufsförderungswerks des Bayerischen Baugewerbes e.V. eingeführt wurde.

Der Präsident des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen und Vorsitzende des Berufsförderungswerks des Bayerischen Baugewerbes, Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl, zeigte seine Freude darüber, zu dieser Festveranstaltung viele prominente Vertreter aus Politik und Wirtschaft der Region begrüßen zu können, u.a. Dr. Jürgen Ludwig, Landrat des Landkreises Ansbach, dessen Stellvertreter, Herrn Kurt Unger, den Bürgermeister von Feuchtwangen, Herrn Patrick Ruh sowie die Landtagsabgeordneten Manfred Ländner und Martin Stümpfig.

Gekommen waren auch die Bezirksräte Alexander Küßwetter und Herbert Lindörfer, Dr. Ute Ambrosius, Präsidentin der Hochschule Ansbach, der Präsident der Handwerkskammer Mittelfranken, Heinrich Mosler, Kreishandwerksmeister Kurt Held, sowie zahlreiche Obermeister von Mitgliedsinnungen unseres Verbandes, Dozenten der BauAkademie und der Ehrenvorsitzende des Berufsförderungswerks und ehemaliger LBB-Präsident Helmut Hubert.

Viele Wegbegleiter von Wolfgang Bux ergriffen das Wort, um ihm für die geleistete Arbeit und die angenehme Zusammenarbeit zu danken.

Präsident Franz Xaver Peteranderl betonte in seiner Laudatio die Verdienste des scheidenden Geschäftsführers Wolfgang Bux. Unter seiner Leitung habe sich die Einrichtung zu einem der führenden Fortbildungsdienstleister für die Bauwirtschaft in Deutschland entwickelt. Wolfgang Bux wurde 2013 von der Handwerkskammer für Mittelfranken für seine langjährige Mitarbeit im Berufsbildungs- und Prüfungswesen mit der Goldenen Ehrennadel der Kammer ausgezeichnet.

Wolfgang Bux kam im August 1980 zum Mitarbeiterteam in Burgthann dazu. Im Januar 1990 übernahm Bux von Josef Seitz die Geschäftsführung unserer Fort- und Weiterbildungseinrichtung. Der Bedarf an Fortbildungen nahm in den kommenden Jahrzehnten immer weiter zu. Gleichzeitig sah sich das Schulungszentrum in Burgthann mit Platzmangel konfrontiert. Man brauchte mehr Platz für die Schulung mit den Baumaschinen, mehr und bessere Unterkunftsmöglichkeiten und mehr Freiflächen. Die örtlichen Gegebenheiten waren aber ausgereizt.

Hinzu kamen Probleme mit der herangewachsenen Wohnbebauung. Ein Neubau war notwendig.



von links: Herr Andreas Demharter, Herr Rudolf Pfister, Frau Gabriela Gottwald, Herr Wolfgang Bux, Herr Franz Xaver Peteranderl, Herr Dr. Jürgen Ludwig

1997 traf der Vorstand des Berufsförderungswerks die Entscheidung, die Kaserne in Feuchtwangen zu kaufen. Nach dem Umbau der Kaserne zog das Schulungszentrum unseres Berufsförderungswerkes nach Feuchtwangen. Gleichzeitig wurde aus dem „Schulungszentrum“ eine „BauAkademie“.

Damit einher ging eine gewisse Neuausrichtung der Leistungen. Die neue BauAkademie wurde zu einer hochmodernen Bildungseinrichtung mit einem umfassenden Angebot.

Dass dies gelang, sei ganz entscheidend auch Wolfgang Bux und seinem Team zu

verdanken, so Peteranderl. Die Übergabe der Geschäftsführung der BauAkademie an Gabriela Gottwald erfolge zu einem Zeitpunkt, da erneut großer Einsatz, aber auch Fingerspitzengefühl und ein Gespür für Trends notwendig seien, um die vor der Bauwirtschaft liegenden Aufgaben zu bewältigen.

Das Baugewerbe befinde sich mitten in großen Umbrüchen und sehe sich mit ebenso großen Herausforderungen konfrontiert. So werde das Durchschnittsalter der Mitarbeiter immer höher und es falle von Jahr zu Jahr schwerer, guten Nachwuchs zu bekommen und ihn auch zu halten.

Umso wichtiger sei die qualifizierte Schulung der vorhandenen Mitarbeiter und der Chefinnen und Chefs. Fortbildung werde zum Megathema.

Präsident Peteranderl dankte Wolfgang Bux für die geleistete hervorragende Arbeit und wünschte der Bayerischen BauAkademie unter ihrer neuen Geschäftsführerin Gabriela Gottwald alles Gute und eine glückliche Hand für ihre neue Tätigkeit.



Quelle: Bux concept



## GEZ-Reform – Erhebliche Mehreinnahmen auf Kosten des bayerischen Baugewerbes

Nach vorläufigen Berechnungen und Prognosen werden die Rundfunkanstalten im Zeitraum von 2013 – 2016 knappe 1.146 Mio. € mehr einnehmen, als ursprünglich angenommen. Grund hierfür ist auch die durch die GEZ-Reform verursachte Mehrbelastung des Baugewerbes.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) kommt nach vorläufigen Berechnungen und Prognosen zu dem Ergebnis, dass die Rundfunkanstalten bis zum Ende der Periode 2013 – 2016 ca. 1.146 Mio. € mehr einnehmen werden, als ursprünglich angenommen.

### Verdopplung des Rundfunkbeitrags für bayerische Baubetriebe

Ein Grund für die Mehreinnahmen ist die erhebliche Mehrbelastung der Bauwirtschaft durch die GEZ-Reform. So hat die Umstellung der geräteabhängigen Rundfunkgebühren zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag die Belastung der Betriebe des bayerischen Baugewerbes im Durchschnitt fast verdoppelt. Nach unserer kürzlich durchgeführten Umfrage betrug die durchschnittliche GEZ-Gebühr im Jahre 2012 noch 532,- €. Dieser Betrag ist im Jahre 2013 aufgrund der GEZ-Reform auf 955,- € gestiegen. Hochgerechnet ist die Belastung durch die Rundfunkgebühren bei den 3.500 Mitgliedsbetrieben der bayerischen Bau-

innungen von rund 2 Mio. Euro in 2012 auf über 3,5 Mio. Euro in diesem Jahr gestiegen. In einigen Fällen haben sich die Gebühren mehr als verdreifacht, bzw. um über 2.000 Euro je Handwerksbetrieb erhöht.

### Bayerisches Baugewerbe fordert gewerbliche Fahrzeuge nicht mehr in die Rundfunkbeitragspflicht einzubeziehen

Vor allem die unbegrenzte Einbeziehung der Betriebskraftfahrzeuge hat die Gebühren bei den Baubetrieben explodieren lassen. Wir fordern deshalb die sofortige Änderung des Rundfunkstaatsvertrages und Herausnahme der betrieblichen KFZ aus der Rundfunkbeitragspflicht.

#### Hinweis:

Der abschließende Bericht der KEF soll noch in der ersten Jahreshälfte veröffentlicht werden.





## Verbandstag 2014 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 23. – 24. Mai 2014 in München.

**Mitgliederversammlung 2014 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband**

### Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am **Freitag 23. und Samstag, 24. Mai 2014** in München stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar

#### für den Geschäftsbereich Oberbayern

am Freitag, 28.02.2014, 9.00 Uhr  
Landesverband Bayerischer Bauinnungen c/o BG BAU  
Loristraße 8, 80335 München

#### für den Geschäftsbereich Niederbayern

am Donnerstag, 20.03.2014, 18.00 Uhr  
Hotel-Gasthof Wadenspanner „Antoniusüberl“  
Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

#### für den Geschäftsbereich Oberpfalz

am Mittwoch, 12.03.2014, 17.00 Uhr  
Bauinnung Regensburg, Festsaal 1. OG  
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

#### für den Geschäftsbereich Oberfranken

am Samstag, 12.04.2014, 9.30 Uhr  
im Haus des Handwerks  
Bayreuther Straße 13, 95326 Kulmbach

#### für den Geschäftsbereich Mittelfranken

am Mittwoch, 12.03.2014, 14.00 Uhr  
Kreishandwerkerschaft Erlangen  
Haus des Handwerks – Meistersaal –  
Friedrich-List-Straße 1, 91054 Erlangen

#### für den Geschäftsbereich Unterfranken

am Mittwoch, 19.03.2014, 16.00 Uhr  
im Baugewerbehaus Würzburg  
Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

#### für den Geschäftsbereich Schwaben

am Freitag, 14.03.2014, 16.00 Uhr  
Bauinnung Augsburg  
Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

#### für den Bereich der Bauinnung München

am Freitag, 09.04.2014 um 17.00 Uhr  
Großer Sitzungssaal, 3. OG,  
Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## Einladung zum Tag des Bayerischen Baugewerbes 2014

**Baugewerbe im Dialog – Wieviel Europa verträgt die Bauwirtschaft?** So lautet das Motto des diesjährigen Tags des Bayerischen Baugewerbes unseres Verbandes. Zu dieser am 23. Mai 2014 im Münchner Verkehrsmuseum im Rahmen unseres Verbandstages stattfindenden Öffentlichkeitsveranstaltung sind interessierte Mitgliedsbetriebe herzlich eingeladen.

Auf einer öffentlichen Podiumsdiskussion wollen wir mit unseren Podiumsgästen aus Politik und Wirtschaft u. a. folgende Themen diskutieren:

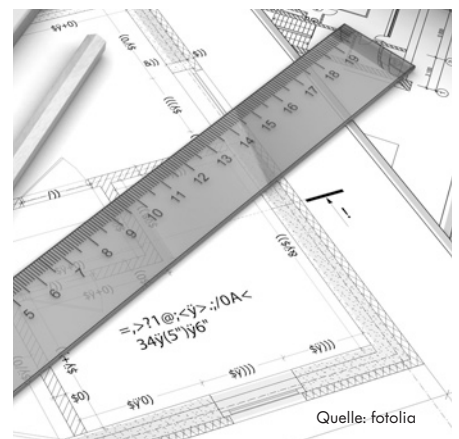
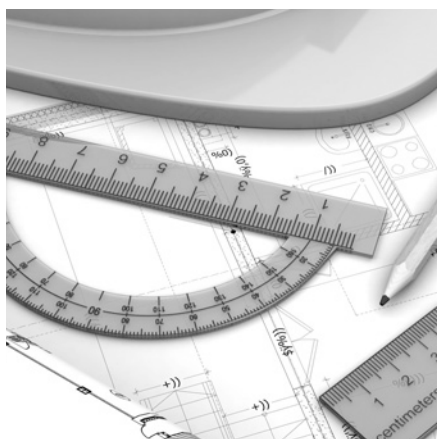
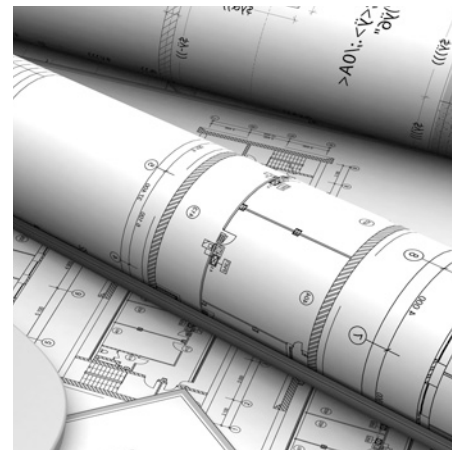
- Sind europäische technische Standards auf deutschen Baustellen sinnvoll?
- Welche europäischen Nachhaltigkeitsstrategien tragen zu mehr Ressourceneffizienz und Klimaschutz bei?
- Welche Marktzugangsregeln sind sinnvoll und welche behindern das Baugewerbe in Bayern?

- Wie können hohe Sozialstandards auf Baustellen durchgesetzt werden?
- Wann sind europäische Regulierungen mittelstandsfeindlich?

Die Veranstaltung findet am Freitag, den 23. Mai 2014 zwischen 17.00 Uhr und 19.00 Uhr im Verkehrszentrum der Deutschen Museen, Am Bavariapark 5, Theresienhöhe 15, in München statt.

Merken Sie sich den Termin vor!

Das Programm und den Anmeldebogen zum Bayerischen Baugewerbetag finden Sie ab April auf den Internetseiten unseres Verbandes unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)



Quelle: fotolia

# WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

## Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

### Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JANUAR – NOVEMBER	2012	2013	%
	<b>Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)</b>		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	130 612	132 585	1,5
	<b>Bruttoentgeltsumme in 1000 €</b>		
Bruttolöhne und -gehälter	3 425 171	3 533 548	3,2
	<b>Geleistete Arbeitsstunden in 1000</b>		
Wohnungsbau	63 520	64 697	1,9
Gewerblicher und industrieller Bau	39 603	39 800	0,5
davon: Hochbau	23 739	23 828	0,4
Tiefbau	15 863	15 972	0,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	38 429	38 035	- 1,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 558	2 443	- 4,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 856	6 781	- 1,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	14 631	14 530	- 0,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	14 384	14 281	- 0,7
<b>insgesamt</b>	<b>141 551</b>	<b>142 532</b>	<b>0,7</b>
	<b>Umsatz ohne USt. in 1000 €</b>		
Wohnungsbau	6 269 088	6 342 376	1,2
Gewerblicher und industrieller Bau	5 425 431	5 445 833	0,4
davon: Hochbau	3 684 607	3 810 576	3,4
Tiefbau	1 740 824	1 635 257	- 6,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 401 463	4 580 862	4,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	240 682	250 693	4,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	921 646	961 876	4,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 764 509	1 759 154	- 0,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 474 627	1 609 139	9,1
<b>Baugewerblicher Umsatz</b>	<b>16 095 983</b>	<b>16 369 071</b>	<b>1,7</b>

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,  
SCHALL- UND  
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU